



# GEMEINDE AITRANG

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Gemeinde Aitrang  
(Kostensatzung)  
Vom 19. Mai 2021**

Die Gemeinde Aitrang erlässt aufgrund von Art 20 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek. vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153) folgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aitrang**

§ 1

Die Gemeinde Aitrang erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das **Anlage** zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt hiervon bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Mai 2001, außer Kraft.

Aitrang, 19.05.2021  
GEMEINDE AITRANG

Michael Hailand  
Erster Bürgermeister

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
(Fassung gemäß Beschluss vom 15.12.2009)  
Anlage zu § 2 der Kostensatzung**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I-i.V.m. Art. 33, 34 BayVwVfG, dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind  Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden.  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AllMBl. S. 571)  5 bis 75 €
00	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerung:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlichen machen würde.  2. Fristenverlängerung in anderen Fällen	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.  5 bis 60 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 % - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Abschriften, Ablichtungen, Kopien</b> von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen  1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischen Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte 2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte - für bis 10 Seiten - für mehr als 10 Seiten bis 50 Seiten - für mehr als 50 Seiten  an nicht am Verfahren Beteiligte - für bis 10 Seiten - für mehr als 10 Seiten bis 50 Seiten - für mehr als 50 Seiten  Ist die Ausfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr für Papierform bzw. Telefax bis auf das fünffache erhöht werden.  Für Versendung und Verpackung wird der entstandene Aufwand berechnet	5 € je übermittelter Datei 7,50 € je übermittelte Datei  7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite  10,00 € 10,00 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30,00 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
00	007	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	020	<b>Hauptverwaltung</b>  <b>Kommunalgesetze</b>  1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung
02	021	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.1 bei Geldansprüchen	50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung, mindestens 10 €
		4.2 Sonstige	12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.	0,08 € je Betrag, mind. 10,00 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 Abgabenordnung	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) Vgl. Vollzug von Gemeindeverordnungen, die aufgrund der Art. 16, Art. 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 LStVG Art. 10 und 14 BayImSchG und Art. 17 Abs. 1 u. 2 BestG erlassen worden sind. Amtshandlungen der Gemeinde nach Art. 19 Abs. 3 – 5, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 LStVG, Art. 11 Abs. 4 Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 BayImSchG und Art. 14 Abs. 1-3 BestG.	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnwesen, Verkehr</b>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek. vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)	

	610	Erstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00 €	
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €	
63	611	Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €	
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei	
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1. Nr. 3 KG	
	617	<b>Erklärung für die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO vor Ablauf der Monatsfrist</b>	<b>40 €</b>	
	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>			
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19, u. 22a BayStrWG)	10 bis 150 €	
	631	Anordnung nach Art. 18.a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €	
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €	
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Bau- last für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		
67	Straßenreinigungs- u. Sicherungsverordnung			
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €	
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte. Vgl. zu Tarif-Nr. 670, 671 § 12 Abs. 1, 3 des Verord- nungsmusters (Anl. 1 der Bek. v. 5.6.1976, MABI S. 473)	10 bis 75 €	
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>			
70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8			
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €	
	701	<b>Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</b>	10 bis 1.250 €	
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kosten- erhebung abzusehen ist.	10 bis 600 €	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
73	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung  Besondere Amtshandlungen  <b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	10 bis 600 €
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <b>Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.</b>	10 bis 150 €
	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren d. Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
76	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	10 bis 600 €
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.5.1988, AllMBI S. 562, ber. S. 591, geändert am 14.1.1991, AllMBI S. 60)	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre vgl. § 15 Abs. 3 WAS	10 bis 150 €